

## **Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr) – Tfv 650 (Thema A)**

- I. Diese Beförderungsbedingungen regeln den Anstoßverkehr im Personenverkehr zwischen den Tarifpunkten im „Tarifverzeichnis Personenverkehr“ Nr. Tfv 603 („Entfernungszeiger“ zum Tfv 600 (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG)) und den Tarifpunkten der übrigen Mitgliedsbahnen des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) zwischen
- (i) Tarifpunkten des DB-Entfernungszeigers und Tarifpunkten der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) in deren NE-Blättern dieses Tarifs,
  - (ii) Tarifpunkten des DB-Entfernungszeigers im Durchgang über NE-Tarifpunkte,
  - (iii) Tarifpunkten der NE im Durchgang über Tarifpunkte des DB-Entfernungszeigers,

soweit die konkret nachgefragte Gesamtreise des Kunden nicht einem anderen anzuwendenden Tarif unterliegt und der Abschnitt zwischen dem Start- bzw. Ziel-Tarifpunkt gem. Tfv 603 und dem Übergangsbahnhof DB/NE (gem. NE-Blatt) nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Tfv 600 inkl. Tfv 601) oder einem inhaltlich übereinstimmenden Tarif einer Nichtbundeseigenen Eisenbahn tarifiert wird. Im Fall des inhaltlich übereinstimmenden NE-Tarifs muß eine direkte oder indirekte tarifliche und vertriebliche Kooperation zur inhaltlichen Anwendung des Tfv 600 existieren.

Anstoßverkehr im Sinne dieser Beförderungsbedingungen ist der Wechsel des Beförderers auf den Strecken der beteiligten Eisenbahnen auf aneinander anschließenden Strecken, wobei die Strecken der NE-Blätter jeweils grundsätzlich nur von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit einer Zuggattungsbezeichnung bedient wird (keine parallel bedienten Strecken). Als Wechsel des Beförderers in diesem Sinne ist ebenso ein Wechsel der zugrundeliegenden Tarifierung zu verstehen, auch wenn es sich um den gleichen vertraglichen Beförderer und das gleiche Fahrzeug des vertraglichen Beförderers handelt.

Diese Beförderungsbedingungen finden auch Anwendung für den Anstoßverkehr zwischen den o.g. Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und anderen Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (NV), soweit diese Unternehmen eine direkte Abfertigung und durchgehende Preisbildung im Rahmen dieser Beförderungsbedingungen vereinbaren.

Für die Beförderung von Personen durch die in der Anlage zu diesen Bedingungen genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen und auf den in der Anlage einbezogenen Strecken gelten in der jeweils gültigen Fassung

- 1 die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO),
- 2 die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) –Tfv 600– inkl. der Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG –Tfv 601–
- 3 die in diesen Bedingungen als Anlage enthaltenen NE-Blätter sowie als Zusammenfassung die Übersicht der anerkannten Fahrpreismäßigungen im Abschnitt D,

soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Es können auch Verkehrsleistungen des SPNV von Eisenbahnen des Bundes mit eigenständigen Tarifblättern in den Tfv 650 einbezogen werden, wenn diese Verkehrsleistungen tariflich nicht dem Tfv 600 unterfallen. In diesem Fall werden die Tarifblätter im Tarif BB Anstoßverkehr abweichend als „DB-Blatt“ bezeichnet.

Für andere teilnehmende Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs gelten die für deren Verkehrsleistungen gültigen Rechtsvorschriften sowie die in der Anlage (Thema E des Tarifs) enthaltenen NV-Blätter (Blätter für andere Unternehmen des ÖPNV).

Sind in den folgenden Tarifbestimmungen die Begriffe „NE“ bzw. „NE-Blatt“ genannt, umfassen diese auch die NV- und DB-Blätter in der Anlage (Thema E) zu den BB Anstoßverkehr.

Die Ausstellung von Fahrkarten ausschließlich für den Abschnitt eines NE-Blattes ohne korrespondierenden Fahrkartenanteil des Tfv 600 ist nicht zulässig. Die gemeinsame Ausstellung der Abschnitte nach Tfv 600 und Tfv 650 kann jedoch aus technischen Gründen auf getrennten Beförderungspapieren erfolgen.

## **II. Fahrkarten und Beförderungsvertrag**

Beförderungsverträge werden im Namen und auf Rechnung des jeweils befördernden Unternehmens geschlossen. Nimmt die/der Reisende aufeinander folgende Beförderungsleistungen verschiedener Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Anspruch, kommt mit jedem EVU ein eigenständiger Beförderungsvertrag zustande. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend von dem selben EVU erbracht werden, aber

- i) ein Teil der Beförderungsleistungen nach Tfv 600 und der/die andere/n unmittelbar vor- oder nachgelagerte/n Beförderungsleistung/en des gleichen EVU nach dem Tfv 650 erbracht werden
- ii) Beförderungsleistungen nach dem Tfv 650 vom gleichen EVU, jedoch auf Basis unterschiedlicher NE-Blättern unmittelbar hintereinander erbracht werden.

Die Berechnung der Beförderungsentgelte für diesen Tarif erfolgt durch Addition der Beförderungsentgelte für den oder ggf. die nach dem Tfv 600 berechneten Beförderungsentgelte und die nach dem NE-Blatt oder ggf. den NE-Blättern dieses Tarifs berechneten Beförderungsentgelten.

Der Beförderungsvertrag kommt jeweils ausschließlich mit dem vertraglichen Beförderer zustande, dessen Beförderungsmittel von der/dem Reisenden genutzt wird oder hätte genutzt werden sollen (Zugausfall).

## **III. Produktklassen und Wege**

Die Fahrkarten gelten im Anstoßverkehr zwischen den Produktklassen gem. BB Personenverkehr Nr. 1.4 (Tfv 600/A) und den NE-Blättern gemäß den Wegeangaben.

## **IV. Geltungsdauer**

Es gelten die BB Personenverkehr Nr. 2.5.

## **V. Fahrpreise**

Die Fahrpreisanteile werden für die Strecken nach Tfv 600 und Tfv 650 (BB Anstoßverkehr) getrennt berechnet und anschließend auf der Fahrkarte addiert. Für die Preisberechnung des Anteils nach Tfv 600 gelten die BB Personenverkehr Nr. 3. Die Übergangsbahnhöfe und Tarifentfernungen der NE für die Preisberechnung des Vor- oder Nachlaufs sind den anliegenden NE-Blättern zu entnehmen. Die in den NE-Blättern angegebenen Tarifkilometer gelten nur für die Preisberechnung gemäß Preisliste (Tfv 602/2).

## **VI. Fahrpreisermäßigungen**

Die Ermäßigungen und Angebote des Tfv 600 / Tfv 601 gelten auch auf den Strecken der NE. Ausnahmen sind in den NE-Blättern bzw. im Abschnitt D dieses Tarifs angegeben. In den Fäl-

len, in denen eine NE eine Ermäßigung oder ein Angebot auf ihren Strecken ausschließt, wird der Preis ab Übergangsbahnhof DB/NE nach V. berechnet.

Soweit im jeweiligen NE-Blatt anerkannt, gelten abweichend von den Preisberechnungskriterien des Tfv 600 für folgende Angebote abweichende Preisberechnungskriterien für die Streckenabschnitte der NE-Blätter:

- i) Sparpreise (gem. Nr. 3.3 der BB Personenverkehr):  
für den Abschnitt des NE-Blattes = Normalpreis gem. Preisliste – 25%
- ii) Sparpreis Gruppe / Gruppe&Spar:  
für den Abschnitt des NE-Blattes = Normalpreis gem. Preisliste – 50%

Die Ermäßigungen der BahnCard (Tfv 600/C) werden auch für die Abschnitte der NE-Blätter anerkannt.

## **VII. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten, Fahrrädern und Tieren**

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 7 und Nr. 8. Ausnahmen sind in den anliegenden NE-Blättern angegeben.

## **VIII. Umtausch und Erstattung**

Es gelten die Beförderungsbedingungen gemäß BB Personenverkehr Nr. 4. Maßgebend sind dabei diejenigen Konditionen für Umtausch und Erstattung, die für den / die Abschnitt/e der Fahrkarte gelten, die nach dem Tfv 600 (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG) abgefertigt wurden. Entgelte für Umtausch oder Erstattung werden für die dem Tfv 650 unterfallende Abschnitte der Fahrkarte nicht erhoben.

## **IX. Haftung**

### **IX. 1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis**

Für die Haftung nach der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie den §§ 1, 5, 8, 14 und 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) gelten folgende Bestimmungen:

- (i) für Fahrkarten der Produktklassen ICE und IC/EC die entsprechenden Regelungen in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) - Tfv 600
- (ii) für Fahrkarten im Schienenpersonennahverkehr nach diesem Tarif die in Anlage 1 festgelegten Regelungen.  
Die Rechte nach (ii) können für jeden Beförderungsvertrag nur einmal geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen für den selben Sachverhalt).

Die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr finden nur Anwendung, wenn es sich bei allen aufeinander folgenden Beförderungsleistungen der Reise nach diesem Tarif um Verkehrsleistungen handelt, die nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erbracht werden (vgl. Anlage 1 zu Thema A).

Für Erstattungs-, Aufwendersersatz- und Entschädigungsansprüche gem. Nr. 3, 5 und 6 der Anlage 1 (Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr) zu diesen Beförderungsbedingungen werden die aufeinander folgenden eigenständigen Beförderungsverträge nach diesem Tarif zugunsten der/des Reisenden wie ein einziger Beförderungsvertrag behandelt, wenn sich alle vertraglichen Beförderer dieser Beförderungsverträge dem gemeinsamen Beschwerdeverfahren gem. Nr. 9.3 der BB Personenverkehr (Tfv 600/A) angeschlossen haben. Diese am

Gemeinschaftsverfahren teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Internet unter [www.dieBefoerderer.de/Gemeinsames](http://www.dieBefoerderer.de/Gemeinsames) Beschwerdeverfahren sowie unter [www.bahn.de/fahrgastrechte](http://www.bahn.de/fahrgastrechte) aufgeführt. Die Behandlung wie ein einziger Beförderungsvertrag im Rahmen des gemeinsamen Beschwerdeverfahrens erfolgt auch dann, wenn die Beförderungsverträge nach den BB Anstoßverkehr aus technischen Gründen auf mehreren Beförderungsdokumenten dargestellt werden. Die Fahrgastrechte sind in Anlage 1 zu diesen Beförderungsbedingungen aufgeführt.

## IX. 2 Andere Haftungsgründe

Die Haftung der an der Beförderung beteiligten Verkehrsunternehmen für Schäden an Leben oder Gesundheit der Reisenden oder an den in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, die für das einzelne Beförderungsmittel maßgebend sind.